

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Numismatische Gesellschaft
<b>Band:</b>	26 (1934)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Solothurnische Wahlpfennige
<b>Autor:</b>	Simmen, J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-173184">https://doi.org/10.5169/seals-173184</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Solothurnische Wahlpfennige.

Von J. Simmen.

Laut Organisation mussten die Kandidaten für die Ratsstellen Burger und Mitglieder einer der elf Zünfte der Stadt sein. Nur solche waren wahlfähig. Im XV. Jahrhundert bis zur Helvetik wurden aus jeder der elf Zünfte 1 Altrat, 2 Jungräte und 6 Grossräte gewählt, im ganzen also 11 Alträte, 22 Jungräte und 66 Grossräte.

Alt- und Jungräte bildeten den kleinen oder ordentlichen Rat der Stadt, wogegen die Grossräte nur bei ausserordentlichen Anlässen zu den Beratungen beigezogen wurden.

Am 24. Juni jeden Jahres wurde der sogenannte Rosengarten abgehalten, d. h. Rat und Bürger versammelten sich zur Aemterbesetzung. Hier wurden vorerst die Alträte auf Vorschlag der Jungräte gewählt, desgleichen der Gemeinmann. Dann folgte die Wahl des Schultheissen und der Weibel. Auf dem Rathause wählten am folgenden Tage die Alträte von jeder Zunft zwei Jungräte. Die Alt- und Jungräte traten am dritten Tage auf dem Rathause zu gemeinsamer Sitzung zusammen. Die Jungräte wurden vereidigt, und darauf besetzte der gesamte Rat gemeinsam alle Aemter der Stadt, wie das von Alters her Brauch war<sup>1)</sup>.

Schon im XVI. Jahrhundert wurde die geheime Wahl mit Büchsen (Urnern) und Pfennigen eingeführt. Im Ratsmanual vom 26. Juni 1536 lesen wir: «Zu Besatzung derjenigen, so in grossen Rat kommen sollen, sollen die Büchsen gebraucht werden».

Es scheint, dass die eingeführte geheime Wahl mit Wahlpfennigen bei den Aemterbesetzungen sehr oft nicht angewendet wurde. Dies geht daraus hervor, dass die diesbezüglichen Verordnungen immer wieder neu getroffen werden mussten. So wurde

---

<sup>1)</sup> Vergleiche: Kurt Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates.

1605 einhellig geraten, «dass nun hinfür um alle Aemter, so vor Rat und Burger oder allein vor Rat zu besetzen, durch Lospfennig solle gemehret werden und Büchsen gerichtet für einen jeden so da möchte dargeben (gewählt) werden». In der Seckelmeisterrechnung dieses Jahres steht: «An Niclaus Frölicher geben um 7 Losbüchsen zu Besatzung der Emptern vor Rat und Burger je 5 Batzen gleich 4 Pfund 13 Schilling und 4 Pfennig. An Georg Gothartt umb 7 Schlösschen an die nüwen Losbüchsen 1 Pfund 13 Schilling und 4 Pfennig». Bei diesem Anlasse wurden wahrscheinlich auch neue Wahlpennige geschlagen.

1653 und 1663 wurden neue Wahlverordnungen beschlossen.

Im Jahre 1688 wurde geheim gewählt, wenn mehr als ein Kandidat sich um die betreffende Stelle bewarb, dagegen offen wenn es sich nur um einen Kandidaten handelte.

1693 wird erkannt: Büchsen werden aufgestellt, aber die Pfennige offen gelegt.

1695 werden keine Büchsen mehr aufgestellt.

Nachdem 1736 eine Erinnerung und Wiederholung der ergangenen Wahlmandate erfolgte, wurde am 7. März 1764 eine neue Prätentionsform (Wahlverordnung) beschlossen. Sie lautet bezüglich der Wahlpennige wie folgt: «Was die Pfennig selbsten betreffen thut, sollten deren von No. 1 bis 10 einhundert Pfennig von jeder Nummer verfertiget, die Pfennig eines jeden Numeri in einen besonderen Seckel<sup>2)</sup> gethan und bey jeder vorfallenden Waahl ein besonderer Seckel zu verhuetung aller gefährden und ohnordnung hervorgegeben, und nach vollendeter waahl und abgezählten Pfennigen, ob just die gehörige Zahl Pfennige von demselben Numero sich wiederumb darinnen befinden thue, verschlossen werden».

Die Pfennige wurden bei Vornahme der Wahl den Stimmberechtigten bei Eintritt in die Abtrekkammer ausgeteilt. Dieselben mussten in die mit dem Namen des zu wählenden versehenen

---

<sup>2)</sup> Einige von diesen Beuteln in den Farben der Stadt (weiss und rot) werden im Museum von Solothurn aufbewahrt.

Urnens gelegt werden. Nach vollendeter Wahl wurden die Urnen oder Büchsen in den Ratssaal gebracht und die Pfennige gezählt.

Im ersten Wahlgang kamen alle Vorgeschlagenen in die Wahl. Bis auf die zwei Kandidaten welche die meisten Pfennige auf sich vereinigten, fielen alle andern aus der Wahl. Um die zwei verbleibenden Kandidaten wurde dann ein letzter Wahlgang vorgenommen, die sogenannte Hauptwahl. Bei Stimmengleichheit entschied das Los. Die Kandidaten mussten lederne Handschuhe anziehen. Ein Beutel barg eine goldene und eine silberne Kugel. Derjenige welcher die goldene Kugel zog war gewählt.

Diese Verordnung sollte für 10 Jahre Gültigkeit haben.

Am 22. April 1774 wurde dann die Prätentionsform neuerdings beraten und durch die unterm 28. Februar, 17. März, 26. Juni 1765, 3. Juli 1770 und 9. Februar 1774 erteilten Erläuterungen vermehrt, letztlich aber einhellig bestätigt. Ausdrücklich wurde noch beigefügt: «Desgleichen wollen Wir, dass keineswegs mehr die Wahl durch offenes Handmehr oder durch öffentliches Legen der Pfennige, sondern einzige und allein mit Aufstellung der Büchsen in der Abtrettstuben und Einlegung der Pfennige in dieselben vorgenommen werde».

Die Pfennige selbsten betreffend, werden derselben hundert von Silber geschlagen, welche nach vollendeter Wahl abgezählt werden sollen, damit ersehen werde, ob die gehörige Zahl jederweil ordentlich eintreffe. Diese Pfennige waren nicht mehr mit Nummern versehen. Im Gegensatz zu dem früheren Modus, bei welchem für jede Wahl andere Pfennige verwendet wurden, dienten dieselben also zu allen Wahlen.

Vergleiche: Kurt Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, Olten 1921, Seite 290.

Prätentionen: Zentralbibliothek Solothurn.

Die geheimen Wahlen, der Ausfluss des demokratischen Fühlens der Bürgerschaft, vermochte nicht, dieselbe vor dem Patriziat, der Regierung durch einzelne Familien zu bewahren.

Da jedermann zur Ausübung seiner bürgerlichen Rechte Mitglied einer Zunft sein musste, gelang es den sogenannten

regimentsfähigen Familien, dank ihrem Ansehen und Einfluss, von den Zunftgenossen als Jungräte, Alträte und Grossräte vorgeschlagen zu werden. Fügen wir gleich bei, dass die bessere Bildung, das durch fremde Dienste erworbene weltmännische Auftreten und endlich die Beziehungen zu der französischen Ambassade in Solothurn mitholfen, diesen Familien die Staatsgewalt während Jahrhunderten zu sichern.

1.



Wahlpfennig  
o. J.  
Kupfer



Avers: Damasziertes Stadtwappen unter einfachem Adler zwischen S. O. Gotische Buchstaben. Ornament: Glatter Kreis mit 2 Kreuzchen. Gerstenkornkreis.

Revers: In einem glatten Abschlusskreis <sup>K</sup>  
I bis X

Dm.: 19 mm. Gew.: 1,35 gr. Ausgabezzeit: Erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Original im Museum Solothurn.

2.



Wahlpfennig  
o. J.  
Kupfer



Avers: Gleicher Stempel wie Nr. 1. Gotisches O.

Revers: Variante von Nr. 1. In einem glatten Abschluss-  
kreis <sup>M</sup>  
I bis X

Dm.: 18,8 mm. Gew.: 1,935 gr. Ausgabezzeit: Erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Original im Museum Solothurn. Daselbst liegen ferner Exemplare mit <sup>M</sup>  
III      <sup>M</sup>  
VI

3.



Wahlpfennig  
o. J.  
Kupfer



Avers: Gleicher Stempel wie Nr. 1. Gotisches O.

Revers: Schild unter M. Im Schild I bis X. Ornament: Glatter Kreis mit 2 Kreuzchen. Neben dem Schild weitere 2 Kreuzchen. Gerstenkornkreis.

Dm.: 18,5 mm. Gew.: 0,920 gr. Ausgabezeit: Erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Originale im Museum Solothurn mit I und VI im Schild.

4.



Wahlpfennig  
o. J.  
Kupfer



Avers: Gleicher Stempel wie Nr. 1, aber mit lateinischer Schrift.

Revers: Genau wie Nr. 3. Im Schild I bis X.

Dm.: 18,5 mm. Gew.: 0,980 gr. Ausgabezeit: Erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Original im Museum Solothurn.

5.



Wahlpfennig  
o. J.  
Zinn



Avers: Damasziertes Stadtwappen unter einfachem Adler zwischen S O in lateinischer Schrift, in glattem Kreis mit zwei Sternchen. Gerstenkornkreis.

Revers: Schild unter M. Im Schild die Ordnungsnummern I bis XII, daneben 2 Sternchen, alles eingefasst von einem glatten Kreis mit weiteren 2 Sternchen. Aeusserer Abschluss: Gerstenkornkreis.

Dm.: 20,4 mm. Gew.: 3,3 gr. Ausgabezeit vermutlich 1605.

NB. Im Museum Solothurn liegt ein Stück für Wahlgang XII, welches im Avers ein magisches Zeichen aufweist. Desgleichen enthielt die Sammlung Icklé unter Nr. 1276 ein Exemplar mit magischem Zeichen. Im Revers ist der Schild unter K statt M. Ordnungsnummer VI.

6.



Wahlpfennig  
o. J.  
Kupfer



Avers: Faconniertes Stadtwappen unter einfachem Adler zwischen S O in lateinischer Schrift, in glattem Kreise, welcher mit 2 Sternchen verziert ist. Gerstenkornkreis.

Revers: Im Mittelfeld M über I bis X, umgeben von 3 Sternchen. Gerstenkornkreis.

Dm.: 19,5 mm. Gew.: 1,35 gr. Ausgabezeit: 1736. Original im Museum Solothurn.

7.



Wahlpfennig  
o. J.  
Kupfer



Avers: Ornamentiertes Stadtwappen unter Krone. Gerstenkornkreis.

Revers: Eingeschlossen von Palmzweigen die Nummern I bis X. Aeusserer Abschluss: Gerstenkornkreis.

Dm.: 27 mm. Gew.: 7,55 bis 8,29 gr. Ausgabezeit: 1764.

8.



Wahlpfennig

1774

Silber



Avers: Stadtwappen auf verzierter Kartusche über Palm- und Lorbeerzweigen unter Krone.

Umschrift: RESPUBLICA SOLODORENSIS.

Revers: Ueber Palmzweigen RELIGIONI ET PATRIAEE in 3 Linien, darüber Stern mit Strahlen. Im Abschnitt: SENATUS DECRETO X CAL MAI MDCCLXXIV. Glatter Kreis.

Bei einzelnen Wahlpfennigen des XVI. und XVII. Jahrh. stehen die Ordnungszahlen der Wahlgänge unter M oder K. Unsere hiesigen Archive geben leider keinen Aufschluss über die Bedeutung dieser beiden Buchstaben. Dagegen lesen wir in der Chronick Haffner Seite 103 a: «Die Castvogtey / Schutz und Schirm-Ampt über S. Ursi Stift:

Nicht weniger gebürt dem Soloth. Magistrat einzig und allein (auss Päpstlicher Concession und Begnadigung) die Wahl / und Ernamsung dess Probsts / Predigers / Leutpriesters zu allen Zeiten: Jtem eines Chorherren / so oft die Wahl sich in einem Päpstlichen Alternativ-Monat zutragt / »

Amiet, St. Ursenstift, Seite 112 bestätigt diese Privilegien an Schultheiss und Räte.

Haller, Band II Seite 147 meldet:

«Wahlpfennige, deren man sich bei Besetzung aller geistlichen und weltlichen Ehrenstellen und obrigkeitlichen Aemter bedient.»

Darf aus diesen Umständen geschlossen werden, dass diejenigen Wahlpfennige, bei welchen die Wahlzahl unter M stehen, für die bürgerlichen (Magistratswahlen) und diejenigen mit K für die kirchlichen Wahlen gebraucht wurden?

Hoffentlich gibt diese These den Anstoss zu definitiver Abklärung.